



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 14.09.2021

Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) stellen eine nützliche Ergänzung des Individualverkehrs dar. Seit ihrer Zulassung 2019 wurde das Angebot an E-Scootern massiv ausgeweitet. In vielen deutschen Großstädten gibt es mittlerweile mehrere tausend E-Scooter. So auch in Frankfurt am Main, wo laut Schätzung der Stadt rund 6.500 E-Scooter zur Nutzung bereitstehen. Ein großes Problem für viele Städte ist allerdings das Abstellen der E-Scooter nach Nutzungsende. Wer den E-Scooter nicht mehr nutzen möchte, muss den Mietvertrag via App beenden und kann den E-Scooter dann etwa an einem beliebigen Ort abstellen (sog. Free-Floating-Prinzip). Um „wildes“ Abstellen an bestimmten Stellen zu verhindern, haben die Anbieter inzwischen einige wenige Flächen für das Abstellen via Geofencing gesperrt, sodass hier der Mietvertrag nicht beendet werden kann, z.B. die Gegend am Mainufer in Frankfurt oder etwa Fußgängerzonen. Allerdings können die E-Scooter trotzdem an vielen, für andere Verkehrsteilnehmer ungünstigen Orten abgestellt werden. So behindern E-Scooter in der Innenstadt häufig Fußgänger und Radfahrer oder versperren Parkflächen.

Die Stadt Frankfurt am Main möchte dieses System des Geofencing nutzen und für E-Scooter zukünftig nicht nur bestimmte Flächen sperren, sondern umgekehrt direkt feste Abstellflächen zuweisen. Ganz ähnlich verhält es sich schon jetzt bei anderen Sharing-Angeboten, z.B. die mietbaren Fahrräder der Deutschen Bahn, die nur an bestimmten Stationen angemietet und wieder zurückgegeben werden können. Die Landesregierung hat hier nach eigenen Angaben bisher keinen Handlungsbedarf gesehen (siehe Drs. 20/4268). Nach dem Urteil des OVG Düsseldorf ist es Gemeinden möglich, durch eine Sondernutzungserlaubnis feste Abstellflächen zu deklarieren. Das bisherige Free-Floating-Prinzip, wonach jeder Nutzer den E-Scooter an fast jedem beliebigen Ort abstellen kann, wäre damit aufgehoben.

Ein weiteres Problem der E-Scooter-Nutzung ist die Sicherheit. Laut der ersten Jahresstatistik zur Verkehrssicherheit nach Zulassung der E-Scooter aus dem Jahr 2020 vom Statistischen Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_N021_462.html) gab es allein in Hessen 145 Unfälle mit Personenschaden, wobei 29 Personen schwer verletzt wurden. Rund ein Drittel der unfallbeteiligten E-Scooter-Nutzer war jünger als 25 Jahre. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anbieter von E-Scootern gibt es in Hessen?

In Hessen gibt es insgesamt acht Unternehmen (Skooty, Bird, Lime, Tier, Bolt, Voi, Circ, Zeus), die ein Mietangebot von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 06.06.2019) verteilt auf die hessischen Städte Kassel, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Darmstadt und Rüsselsheim vorhalten.

Frage 2. Wie viele E-Scooter gibt es in Hessen?

Eine valide Datengrundlage, wie viele E-Scooter es in Hessen gibt, existiert nicht. Einer groben Schätzung zufolge sollten knapp 11.000 E-Scooter durch die in der Antwort zu Frage 1 genannten Mietanbieter in Hessen zur Verfügung stehen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorstoß der Stadt Frankfurt am Main, E-Scootern feste Abstellflächen zuweisen zu wollen?

Frage 4. Durch welche rechtliche Grundlage kann die Stadt Frankfurt am Main eine solche Regelung umsetzen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung der Stadt Frankfurt am Main wird derzeit intern überprüft, wie dem wilden Abstellen der E-Scooter begegnet werden kann. Eine Entscheidung, die von der Landesregierung bewertet werden könnte, ist hierzu noch nicht ergangen.

Frage 5. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung, nachdem die Stadt Frankfurt am Main ihr Vorhaben, die Abstellflächen zu begrenzen, öffentlich gemacht hat, weiteren Handlungsbedarf, z.B. in Form eines rechtlichen Rahmens, um dem „wildem“ Abstellen von E-Scootern entgegenzuwirken?

Bereits aus der Grundregel des § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ergibt sich, dass durch das Parken bzw. Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum keine andere Person „geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt“ werden darf. Der Verstoß gegen diese Regelung ist bußgeldbewehrt.

Die Zuständigkeit für die Schaffung einer weitergehenden gesetzlichen Grundlage für das Parken bzw. Abstellen von E-Scootern liegt beim Bund.

Ungeachtet dessen waren sich im Rahmen einer Anfang dieses Jahres durchgeführten Bund-Länder-Besprechung die Teilnehmer einig, dass die Annahme einer Sondernutzung – wie in dem in der Vorbemerkung in Bezug genommenen Beschluss des OVG Münster vom 20.11.2020 (Az.: 11 B 1459/20) für Mietfahrräder festgestellt – die Behinderungen auf Gehwegen durch rücksichtslos abgestellte E-Scooter nicht verhindert wird. Die Stadt Düsseldorf hat bereits dahingehende Erfahrungen gesammelt, da der Zugriff von Dritten auf bereits abgestellte E-Scooter und die Verbringung an einen Ort außerhalb der Abstellflächen auch durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung in der Drucks. 20/4268 verwiesen.

Frage 6. Welche Unfallstatistiken zu Unfällen, bei denen E-Scooter beteiligt waren, liegen der Landesregierung vor?

Seit dem Jahr 2020 werden Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) automatisiert in der Verkehrsunfallstatistik (Landeslagebild Hessen) erfasst und dargestellt.

Frage 7. Wie viele Kontrollen von E-Scooter-Fahrern hat die Hessische Polizei im Jahr 2020 durchgeführt?

Frage 8. Welche Delikte bei der Nutzung von E-Scootern konnte die Polizei bei den genannten Kontrollen feststellen? (Bitte auflisten.)

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Kontrollen dieser Art werden sowohl anlassbezogen, als auch im Rahmen des täglichen Dienstes durchgeführt. Statistiken über durchgeführte Kontrollen werden grundsätzlich nicht erfasst.

Jedoch ist festzuhalten, dass neben den zu Verkehrsunfällen führenden Verkehrsordnungswidrigkeiten (wie Missachten des rotlichtabstrahlenden Haltesignals, Vorrang / Vorfahrt) überwiegend folgende Delikte (Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten) festgestellt wurden:

- Beförderung weiterer Personen
- Befahren nicht zulässiger Verkehrsflächen
- Inbetriebnahme trotz technischer Mängel / Manipulationen
- falsche oder fehlende Anbringung von Versicherungskennzeichen
- Fehlen des Versicherungsschutzes
- Fahren unter Einfluss berauschender Mittel
- Nutzung von Mobiltelefonen
- freihändiges Fahren
- Gehör durch Nutzung von Geräten beeinträchtigt

Frage 9. Bei wie vielen Unfällen waren E-Scooter-Fahrer beteiligt und bei wie vielen Unfällen auch Schuld am Unfall?

Im Jahr 2020 sind im Verkehrsunfallbericht 222 Verkehrsunfälle mit Beteiligung eines E-Scooters vermerkt, davon war in 150 Fällen der Fahrer bzw. die Fahrerin des E-Scooters Verursacher bzw. Verursacherin des Unfalls.

Für das Jahr 2021 werden die Verkehrsunfallzahlen im Zuge der Veröffentlichung des Verkehrsunfallberichts im Laufe des Jahres 2022 veröffentlicht.

Frage 10. Welche Maßnahmen zur Prävention bei der Nutzung von E-Scootern, vor allem für Nutzer von E-Scootern, die unter 25 Jahren alt sind, unternimmt die Landesregierung?

Für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen steht den Polizeipräsidien umfangreiches Präventionsmaterial zur Verfügung, um E-Scooter-Nutzer zum Beispiel über Verkehrsunfallgefahren sowie die rechtlichen Hintergründe zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen zu informieren. Gerade im Hinblick auf die Altersgruppe unter 25 Jahren wurde das Präventionsprogramm „Crahkurs Hessen“ gestartet, das auch den Themenbereich „Nutzung von E-Scootern“ abdeckt.

Wiesbaden, 29. Oktober 2021

In Vertretung:
Jens Deutschendorf